



VORLAGE

Satzungsänderungsantrag Nr. 1

Thema:	Kassenprüfer
Antragsteller:	Dominique Schramm
Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
§ 9b - Der Bezirksparteitag (5) Der Bezirksparteitag wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bezirksparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen. Die Rechnungsprüfer dürfen selbst nicht Mitglieder des Vorstandes der PIRATEN sein.	§ 9b - Der Bezirksparteitag (5) Der Bezirksparteitag wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bezirksparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen. Die Rechnungsprüfer dürfen selbst nicht Mitglieder des Vorstandes der PIRATEN sein. <u>(6) Der Bezirksparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bezirksparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, und auf Wunsch Kopien persönlich ausgehändigt zu bekommen. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bezirksparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Ihre Amtszeit endet durch Austritt, Rücktritt, Entlassung durch den Bezirksparteitag oder mit Wahl ihrer Nachfolger.</u>
Begründung	
Der aktuelle Bezirksparteitag möchte Kassenprüfer wählen. Diese hätten aktuell nur mittelbare Existenzberechtigung: Die Bundessatzung hat eigentlich keine Auswirkung auf den BzV. Daher muss das explizit in die BzV-Satzung.	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Mittelfranken/Parteitag/Satzungsänderungsanträge	



VORLAGE

Satzungsänderungsantrag Nr. 2

Thema: Vorstandsverkleinerung	
Antragsteller: Arthur Schibetz	
Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
<p>§ 9a - Der Vorstand des Bezirksverbandes</p> <p>(1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder der PIRATEN an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Bezirksschatzmeister, ein Generalsekretär und ein politischer Geschäftsführer. Zusätzlich können bis zu zwei Beisitzer durch Wahl der Mitgliederversammlung eines Bezirksparteitages in den Vorstand berufen werden. [...]</p> <p>(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so gehen seine Funktionen wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Ferner ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss einem Beisitzer die Aufgaben eines abgetretenen Vorstandsmitgliedes zu übertragen.</p> <p>(11) Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, 1. wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind und die freigewordenen Vorstandsposten nicht an einen noch verfügbaren Beisitzer übertragen werden können, [...]</p>	<p>§ 9a - Der Vorstand des Bezirksverbandes</p> <p>(1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder der PIRATEN an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein <u>Bezirkschatzmeister, ein Generalsekretär und ein politischer Geschäftsführer. Ein Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, ein Bezirksschatzmeister und ein Generalsekretär.</u> Zusätzlich können bis zu zwei Beisitzer durch Wahl der Mitgliederversammlung eines Bezirksparteitages in den Vorstand berufen werden. [...]</p> <p>(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so gehen seine Funktionen wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Ferner ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss einem Beisitzer die Aufgaben eines abgetretenen Vorstandsmitgliedes zu übertragen.</p> <p>(11) Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, 1. wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind und die freigewordenen Vorstandsposten nicht an einen noch verfügbaren Beisitzer <u>an ein noch verfügbares Vorstandsmitglied</u> übertragen werden können, [...]</p>
Begründung	
<p>Da vor Herbst 2013 keine Wahlen anstehen, verliert der politische Geschäftsführer bis dahin sein Hauptaufgabengebiet. Bis dahin verliert der Posten also weitgehend seinen Sinn. Auch wird durch die anstehenden Gründungen der Kreisverbände die Arbeit des Bezirksverbands verringert bzw. stark ins verwaltungstechnische verlagert, so dass fünf Piraten (drei politische Piraten und zwei Verwaltungspiraten) für die Arbeit im Bezirksverband ausreichen. Wenn diese Satzungsänderung durch die Mitglieder des Bezirksparteitages angenommen wird, so empfiehlt sich rechtzeitig vor der nächsten Wahl im Jahr 2013 eine erneute Satzungsänderung.</p>	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Mittelfranken/Parteitag/Satzungsänderungsanträge	



VORLAGE

Satzungsänderungsantrag Nr. 3

Thema: Vertretungsbefugnis	
Antragsteller: Dominique Schramm	
Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
§ 9a - Der Vorstand des Bezirksverbandes (2) Der Vorstand vertritt den Bezirksverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.	§ 9a - Der Vorstand des Bezirksverbandes (2) Der Vorstand vertritt den Bezirksverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. <u>(2a) Der Vorstand des Bezirksverbandes wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, vorgenannte jeweils in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich nach außen vertreten.</u> <u>(2b) Der Schatzmeister des Bezirksverbandes erhält zur Annahme von Spenden, sowie zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen eine auf vorgenannte Handlungen beschränkte Einzelvertretungsbefugnis. Für alle anderen finanziellen Angelegenheiten findet Absatz 2a Anwendung.</u>
Begründung	
<p>In der ursprünglichen Formulierung wird der Bezirksverband nur dann wirksam gegenüber Dritten vertreten wenn der Vorstand geschlossen auftritt. Bei einem Vorstand von 7 Personen bedeutet dies konkret, dass alle 7 Personen gemeinschaftlich die Vertretung des Bezirksverbandes ausüben. Die Vertretungsbefugnisse können gem. §11 (3) PartG i.V.m. §26 Abs 2 BGB ausschließlich über die Satzung beschränkt werden. Eine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung hinsichtlich der tatsächlichen Vertretung des Vorstandes ist unwirksam. Daher ist die Satzung dahingehend anzupassen, dass der Vorstand durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied (4 Augen Prinzip) den Bezirksverband wirksam gegenüber Dritten vertreten kann. Bei der derzeitigen Regelung entsteht eine Lähmung bei Vertretungen gegenüber Dritten wenn ein Vorstandsmitglied sich weigert sich der Vertretung anzuschließen. Ferner begründe ich diesen Antrag auch damit, dass der BzV Mittelfranken genau diese Erfahrung vor der Sparkasse Nürnberg machen musste, so dass zur Eröffnung eines Kontos eben nicht die abweichende Regelung der Geschäftsordnung zur Vertretung des Vorstandes ausreichend war, sondern in der Tat 7 Personen zur Eröffnung eines Kontos anwesend sein mussten. Dies gilt nun analog nicht nur für Bankmodalitäten sondern generell bei Abschluss von Verträgen.</p> <p>Ergänzung: Nach genauer Auslegung der ursprünglichen Formulierung, wäre eine Spendenbescheinigung auch nur dann wirksam geleistet, wenn alle Vorstandsmitglieder geschlossen diese unterzeichnen. Zur Vereinfachung der Abwicklung ist der Schatzmeister Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen, welche aber auf die Annahme von Spenden sowie die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen beschränkt wird. Für alle weiteren finanziellen Angelegenheiten gilt die 4-Augen Regel wie unter Absatz 2a.</p>	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Mittelfranken/Parteitag/Satzungsänderungsanträge	



VORLAGE

Satzungsänderungsantrag Nr. 4

Thema:	BzPT-Protokoll
Antragsteller:	Dominique Schramm

Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
<p>§ 9b - Der Bezirksparteitag</p> <p>(4) Über den Bezirksparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.</p>	<p>§ 9b - Der Bezirksparteitag</p> <p>(4) Über den Bezirksparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt. <u>Über den Bezirksparteitag, dessen Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und der Wahlleitung unterschrieben wird.</u></p>

Begründung
<p>Bisherige Fassung: Über den Bezirksparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.</p> <p>Die Inhalte des Wahlprotokolls sind redundant, da sie im Ergebnisprotokoll ebenfalls enthalten sein müssen. Die Wahlleitung (können ja mehrere Wahlleiter sein) sollte - statt selbst auch noch ein Protokoll zu führen - lieber eng mit der eigentlichen Protokollführung zusammenarbeiten, und anschließend mit Unterschrift auf dem Ergebnisprotokoll die Angaben bestätigen. Unterschriften von Vorstandsmitgliedern haben dafür meines Erachtens nichts auf einem Protokoll des Landesparteitags zu suchen, da dies ein komplett anderes, dem Parteitag untergeordnetes, Parteiorgan ist - auch rät Sauter/Schweyer/Waldner (Rn 128) berechtigterweise davon ab.</p>
<p>Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Mittelfranken/Parteitag/Satzungsänderungsanträge</p>



VORLAGE

Satzungsänderungsantrag Nr. 5

Thema: Gemeinsame Kreis- und Ortsverbände	
Antragsteller: Dietmar Heindorf	
Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
§ 7 - Gliederung (1) Im Bezirksverband können sich Kreis- oder Ortsverbände gliedern. Ein Kreis-/Ortsverband umfasst immer ein Gebiet, das deckungsgleich mit dem jeweiligen Kreis bzw. der jeweiligen Gemeinde ist.	§ 7 - Gliederung (1) Im Bezirksverband können sich Kreis- oder Ortsverbände gliedern. Ein Kreis-/Ortsverband umfasst immer ein Gebiet, das deckungsgleich mit dem jeweiligen Kreis bzw. der jeweiligen Gemeinde ist. <u>Zusammenschlüsse zu gemeinsamen Kreis- und Ortsverbänden sind möglich.</u>
Begründung	
Der BzV ist stark in den großen Städten vertreten, da die Flächengebiete meist zu groß sind, um über eigene Stammtische Strukturen aufzubauen. Daher sollte es Kreis- und Ortsverbänden möglich sein, einen gemeinsamen Verband zu gründen. Dies soll hiermit noch einmal explizit herausgestellt werden, da die alte Regelung dies nicht 100% klar definiert ist.	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Mittelfranken/Parteitag/Satzungsänderungsanträge	



VORLAGE

Satzungsänderungsantrag Nr. 6

Thema:	Transparenz 1
Antragsteller:	Kristian Biss (für die AG Transparenz)
Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
§ 9a - Der Vorstand des Bezirksverbandes - nicht vorhanden -	§ 9a - Der Vorstand des Bezirksverbandes <u>(12) Der Vorstand ist der Transparenz verpflichtet.</u>
Begründung	
SÄA der festlegt, dass der Vorstand der Transparenz verpflichtet ist. Ein weiterer Antrag auf dem Parteitag regelt die genauen Anforderungen der Transparenz an den Vorstand. Dieser SÄA ist konkurrierend zum Antrag 7.	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Mittelfranken/Parteitag/Satzungsänderungsanträge	



VORLAGE

Satzungsänderungsantrag Nr. 7

Thema:	Transparenz 2
Antragsteller:	Kristian Biss (für die AG Transparenz)
Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
§ 9a - Der Vorstand des Bezirksverbandes - nicht vorhanden -	§ 9a - Der Vorstand des Bezirksverbandes <u>(12) Der Vorstand ist der Transparenz verpflichtet, soweit nicht beschränkt durch den Schutz von personenbezogenen Daten.</u>
Begründung	
SÄA der festlegt, dass der Vorstand der Transparenz verpflichtet ist, die Problematik des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte wird explizit erwähnt und von der Transparenz ausgenommen. Ein weiterer Antrag auf dem Parteitag regelt die genauen Anforderungen der Transparenz an den Vorstand. Dieser SÄA ist konkurrierend zum Antrag 6.	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Mittelfranken/Parteitag/Satzungsänderungsanträge	



VORLAGE

Satzungsänderungsantrag Nr. 8

Thema:	Transparenz 3
Antragsteller:	Kristian Biss (für die AG Transparenz)
Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
§ 9a - Der Vorstand des Bezirksverbandes - nicht vorhanden -	§ 9a - Der Vorstand des Bezirksverbandes <u>(12) Der Vorstand ist, unter Beachtung des Schutzes von personenbezogenen Daten, der Transparenz seiner Arbeit gegenüber den PIRATEN verpflichtet.</u> <u>(12a) Jede Vorstandssitzung wird mittels Tonbandgerät aufgenommen und auf Anfrage eines Piraten ausgehändigt. Von der Tonbandaufnahme ausgenommen sind personenbezogene Daten. Diese sind entsprechend in einer Nachbearbeitung zu entfernen. Ferner ist über die Sitzung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und dieses zu veröffentlichen.</u>
Begründung	
Vorschlag zum Einführen eines Transparenzparagraphen. Konkurrierend zu den Anträgen 6 und 7. Dieser ist ein SÄA der komplett die Transparenz über die Satzung regelt und somit dem Vorstand genau vorschreibt, was Transparenz bedeutet.	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Mittelfranken/Parteitag/Satzungsänderungsanträge	



VORLAGE

Satzungsänderungsantrag Nr. 9

Thema: Umbenennung (BEISPIEL)	
Antragsteller: Arthur Schibetz	
Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet (2) Der Bezirksverband Mittelfranken im Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland führt einen Namen. Der Name lautet: Piratenpartei Deutschland Bezirksverband Mittelfranken, nachfolgend PIRATEN genannt. - nicht vorhanden -	§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet (2) Der Bezirksverband Mittelfranken im Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland führt einen Namen. <u>Der Name lautet: Biradnbaddei Deutschland Bezirksverband Middlfranggn, nachfolgend BIRADN genannt.</u>
Begründung	
Des mou hald aaf fränggisch.	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Änderungsanträge_Finanzordnung	